SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1199

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Bildungsausschuss
Herr Peer Knöfler
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.2018
Mein Zeichen: B21
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Johanna Heiser

Telefon (0431) 988-1249
Telefax (0431) 988-1239

johanna.heiser@landtag.ltsh.de

16.07.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/670

Sehr geehrter Herr Knöfler,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken.

Als Bürgerbeauftragte und Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe unterstütze ich das Vorhaben, eine Schulpflicht auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in Schleswig-Holstein in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, einzuführen.

Die in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist allgemeiner gesellschaftlicher Konsens und als solcher in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Kinderrechtskonvention und nicht zuletzt in Art. 10 Abs. 3 S. 2 unserer Landesverfassung verankert. In einer Gesellschaft wie der unseren, in der Herkunft und Bildung über die Aufstiegschancen junger Menschen bestimmen, ist gerade für Kinder aus Jugendhilfeeinrichtungen der gesicherte Zugang zu

unserem Bildungssystem für einen gelungenen Start in ein selbständiges Leben unabdingbar.

Dass Kinder und Jugendlichen Zugang zu unserem Bildungssystem erhalten, stellen wir durch die allgemeine Schulpflicht und die Überwachung der Schulpflicht sicher. Ein Verstoß gegen die Schulpflicht wird sanktioniert.

In Schleswig-Holstein beschränken wir diese Pflicht jedoch auf Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre Wohnung i.S.d. Melderechts haben. Eine derartige Beschränkung findet sich ansonsten nur in Schulgesetzen der Länder Bremen und Sachsen-Anhalt. Alle anderen Bundesländer lassen neben dem Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes auch den ständigen Aufenthalt genügen.

Mit unserer derzeitigen Regelung grenzen wir Kinder und Jugendliche aus, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und sich daher in staatlicher Obhut befinden. Folge der staatlichen Obhut sollte sein, dass wir uns besonders um diese Kinder und Jugendlichen bemühen und versuchen, ihnen alle Chancen zu eröffnen, die sie auch hätten, wenn sie gemeinsam mit ihren Eltern nach Schleswig-Holstein gezogen wären.

Bei einem Zuzug gemeinsam mit den Eltern erfassen wir die schulpflichtigen Kinder, stellen unmittelbar einen Schulplatz zur Verfügung und überwachen die Einhaltung der Schulpflicht. Bei einem Zuzug in eine schleswig-holsteinische Jugendhilfeeinrichtung findet hingegen keine Erfassung statt. Stattdessen beginnt günstigenfalls ein Anmeldeprozess, der sich über Wochen hinziehen kann.

Frau Ministerin Prien teilte in der Sitzung des Bildungsausschusses am 13.05.2018 mit, dass es 3.373 schulpflichtige Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gibt, von denen lediglich 11 % im anderweitigen Unterricht beschult würden. Mithin dürfte es bei insgesamt 5.395 belegten Plätzen (vgl. Drucksache 19/729) ca. 2.000 nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche in überwiegend schulpflichtigem Alter geben, von denen wir nicht wissen, ob und wie sie beschult werden.

Aus meiner Tätigkeit sind mir konkrete Einzelfälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche über Jahre hinweg in sog. schulvorbereitenden Maßnahmen heimintern unterrichtet wurden. Diesen Kindern wird der Zugang zu unserem Bildungssystem verwehrt, mit der Folge, dass sie keine Schulabschlüsse gemacht haben, keine Erfahrungen in dem Sozialraum Schule machen konnten, ihnen die Integration vor Ort erschwert wurde und sie somit kein soziales Netz für die Zeit nach dem Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung aufbauen konnten.

Bei Kindern und Jugendlichen in schulvorbereitenden Maßnahmen findet keine regelmäßige Kontrolle hinsichtlich der Qualität oder einer möglichen Rückführung an eine Regelschule statt. Dieses Problem wird durch die teilweise unzureichende Kommunikation mit den entsendenden Jugendämtern aus den anderen Bundesländern noch verstärkt.

Darüber hinaus begegnen Kinder und Jugendlichen, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, in ihrem Alltag immer wieder Vorurteilen und Diskriminierungen in der gesellschaftlichen Realität. Zumindest in dem Bereich Schule sollte eine Gleichbehandlung mit Kindern, die bei ihren Eltern leben erfolgen. Durch die Einführung der Schulpflicht würden nicht nur der Zugang zu unserem Bildungssystem gewährleistet, sondern auch die gesonderten Verfahren zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen abgebaut werden.

Weiterhin sollte in die Erwägungen einbezogen werden, dass es sich bei der Schulpflicht nicht ausschließlich um die Kehrseite des Bildungsanspruches der Kinder und Jugendlichen handelt. Sie dient auch der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrages. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft sollen teilhaben können (BVerfG, Beschluss vom 29. April 2003 - 1 BvR 436/03).

Mit dem Erlass zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein vom 20.10.2017 wurde die Situation der nicht schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Sicht der Bürgerbeauftragten zwar verbessert, konnte aber aus den vorstehend genannten Gründen die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen nicht ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Samiah El Samadoni